

Regierungspräsidium Kassel, Postfach 1861, 36228 Bad Hersfeld

**Mit Postzustellungsurkunde**

**Zement- und Kalkwerke**  
**Otterbein GmbH & Co. KG**  
vertreten durch Herrn Winfried Müller  
Hauptstraße 50  
36137 Großenlüder

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):  
33 53e 621 4.13 Otterbein/Bai

Bearbeiter/in: Herr W.Weber/Frau C. Kromm  
Durchwahl: 06621/406-845/847  
E-Mail: wolfgang.weber@rpks.hessen.de  
carola.kromm@rpks.hessen.de  
Datum: 29.05.2013

**G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.**

Auf Antrag vom 28.02.2012, in der Fassung vom 30.11.2012 wird der

**Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BimSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	36137 Großenlüder,
Gemarkung	Müs,
Flur	8,
Flurstück	81, 122, 83/2 u.a. (s. Kap. 5 der Antragsunterlagen)

die bestehende **Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement mit einer Produktionsleistung von 650 t/d** wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt III. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt IV. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zum:

- Einsatz von grobem Kalkstein (Körnung 0-1.000 mm) aus externer Lieferung einschließlich dessen Haldenlagerung auf einer vorhandenen Lagerfläche (max. 1.000 t), Einsatzmenge: 50.000 t/a
- Einsatz von Fremdkalk aus externer Lieferung einschließlich dessen Haldenlagerung auf einer vorhandenen Lagerfläche (max. 3.000 t), Einsatzmenge: 30.000 t/a
- Einsatz von Feinkalkstein aus externer Lieferung einschließlich der Lagerung in einem neuen Silo, Einsatzmenge: 1.000 t/a
- Einsatz von Quarzsandfüller aus externer Lieferung einschließlich der Lagerung in einem neuen Silo alternativ zum Feinkalkstein, Einsatzmenge: 2.000 t/a
- Einsatz von Hüttensandmehl aus externer Lieferung einschließlich der Lagerung in einem

- vorhandenen Silo, Einsatzmenge: 10.000 t/a
- Einsatz von Hüttensand aus externer Lieferung einschließlich der Lagerung in einer vorhandenen Halle (max. 3.000 t), Einsatzmenge: 5.000 t/a
  - Einsatz von Klinker aus externer Lieferung bei Betriebsstörungen des Drehrohrofens für den Zeitraum von maximal drei Monaten pro Jahr (72 Tage) einschließlich der Lagerung in vorhandenen Silos, max. 300 t/d, Einsatzmengen: 21.600 t/a
  - Einsatz von Zement aus externer Lieferung bei Betriebsstörungen der Zementmühlen für den Zeitraum von maximal drei Monaten pro Jahr (72 Tage) einschließlich der Lagerung in vorhandenen Silos, max. 300 t/d, Einsatzmengen: 21.600 t/a

Die Gesamtkapazität der Anlage wird auf 398.580 t/a Rohmehl -Anlageninput- bzw. 237.250 t/a Zement -Anlagenoutput- festgelegt.

Die Anzeigen vom

- 08.03.2010, Az.: 33/Hef 53e 621 – 4.12.3 Otterbein/we und
- 23.03.2011, Az.: 33/Hef 53e 621 – 4.12.4 Otterbein/schm

werden Bestandteile dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

## **II. Eingeschlossene Entscheidungen**

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Diese Genehmigung schließt nach § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

Hierbei handelt es sich um die:

- Genehmigung nach § 64 der Hessischen Bauordnung (HBO) für die Errichtung des Silos.

## **III. Antragsunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 28.02.2012 in der Fassung vom 30.11.2012

Antragsunterlagen bestehend aus: 1 Ordner

<b>Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Seite</b>
<b>1.</b>	<b>Genehmigungsantrag vom 28.02.2012 in der Fassung vom 30.11.2012</b> Formular 1/1, 1/1.2 und 1/2 mit Vorblatt und Anlage	<b>8</b>
<b>2.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>4</b>
<b>3.</b>	<b>Kurzbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>4.</b>	<b>Auflistung betriebsgeheimer Unterlagen</b>	<b>1</b>
<b>5.</b>	<b>Standort und Umgebung der Anlage</b> Auszug aus der topographischen Karte, Maßstab 1:25.000 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:5.000 Auszug aus der Liegenschaftskarte, Maßstab 1:2.000	<b>4</b>

<b>6.</b>	<b>Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung</b>	<b>17</b>
	Überblick über die Anlage, Einordnung des Projekts	
	Detaillierte Beschreibung des Vorhabens	
	Betriebseinheiten	
	Verfahrensfließbilder	
	Technische Daten	
	Betriebszeiten	
	Betriebspersonal	
	Formulare 6/1, 6/2, 6/3	
	Fließbild der Klinkermahlanlage	
	Fließbild „Anlagen zur Herstellung von Zementklinker, MPS-Drehofen“	
	Bestandsplan	
	Plan Stahlblechsilo	
<b>7.</b>	<b>Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten</b>	<b>64</b>
	Einsatzstoffe	
	Stoffdaten	
	Zwischen-, Neben- und Endprodukte	
	Abfälle	
	Formular 7/1, 7/2, 7/3, 7/5	
	Sicherheitsdatenblätter	
<b>8.</b>	<b>Luftreinhaltung</b>	<b>7</b>
	Art und Ausmaß von Emissionen	
	Emissionsquellenplan	
	Immissionen von Luftschadstoffen	
	Emissionen und Immissionen von Gerüchen	
	Formular 8/1 und 8/2	
<b>9.</b>	<b>Abfallvermeidung, Abfallentsorgung</b>	<b>1</b>
<b>10.</b>	<b>Abwasserentsorgung</b>	<b>1</b>
<b>11.</b>	<b>Abfallentsorgungsanlagen</b>	<b>1</b>
<b>12.</b>	<b>Abwärmennutzung</b>	<b>1</b>
<b>13.</b>	<b>Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen</b>	<b>55</b>
	Geräuschemissionen und -immissionen	
	Erschütterungen	
	Sonstige Immissionen	
	Messbericht Nr. 1026/II vom 25.11.2011 des Büros A. Pfeifer	
	Immissionsgutachten Nr. 1026 C vom 20.10.2012 des Büros A. Pfeifer	
<b>14.</b>	<b>Anlagensicherheit</b>	<b>2</b>
	Störfallverordnung	
	Betriebssicherheitsverordnung	
	Sonstige sicherheitsrelevante Angaben	
<b>15.</b>	<b>Arbeitsschutz</b>	<b>2</b>
	Technischer Arbeitsschutz	
	Umgang mit Gefahrstoffen	
	Sozialer Arbeitsschutz	
<b>16.</b>	<b>Brandschutz</b>	<b>1</b>
<b>17.</b>	<b>Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</b>	<b>1</b>
<b>18.</b>	<b>Bauantrag/Bauvorlagen</b>	<b>11</b>
<b>19.</b>	<b>Unterlagen für sonstige Konzessionen</b>	<b>3</b>

	Angaben zur Freisetzung von Treibhausgasemissionen	
	Zulassungen, die nach § 13 BImSchG einzuschließen sind	
	Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete	
	Artenschutzrechtliche Belange	
20.	<b>Ergänzende Unterlagen für die Umweltverträglichkeitsprüfung</b>	<b>20</b>
21.	<b>Maßnahmen nach der Betriebseinstellung</b>	<b>1</b>

#### **IV. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG**

##### **1. Grundlegende Nebenbestimmungen**

###### 1.1.

Die erteilte Genehmigung erlischt, wenn der Inhaber nach Bestandskraft des Bescheides einen Zeitraum von einem Jahr verstreichen lässt, ohne mit der Änderung der bestehenden Anlage zu beginnen.

Die Genehmigung erlischt ferner, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft des Bescheides entsprechend den vorgelegten Beschreibungen und Zeichnungen der Betrieb der Anlage in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

###### 1.2.

Der Genehmigungsbescheid ist mit den dazugehörenden o. a. Unterlagen an der Betriebsstätte zur Einsicht bereitzuhalten und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

###### 1.3.

Die bestehende Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt III. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

###### 1.4.

Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse im Zusammenhang mit der Änderung oder dem Betrieb der geänderten Anlage, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, sofort telefonisch zu unterrichten.

Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

###### 1.5.

Dem Bedienungspersonal sind die für den Betrieb der Anlage im Genehmigungsbescheid enthaltenen Regelungen bekannt zu geben.

###### 1.6.

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.7.

Der Termin der Inbetriebnahme der Anlage ist den folgenden Behörden spätestens 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen:

- der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde.

1.8.

Es ist ein Fahrzeugmanagement einschließlich einer Dokumentation aufzustellen und ständig aktuell zu halten, mit dem die Einhaltung der in Nebenbestimmung 3.2.1 und 3.2.2 festgelegten max. LKW Anzahl sichergestellt wird.

Die Dokumentation ist 3 Jahre rückwirkend aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

1.9.

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weiter gehenden Maßnahmen gefordert werden.

## **2. Baurecht**

2.1.

Folgende Nachweise und Bescheinigungen sind zu dem jeweiligen Termin bei der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen:

### **Mindestens 1 Woche vor Baubeginn (Errichtung Silo):**

- Baubeginnanzeige (mit Benennung des Bauleiters und des Unternehmers)
- Von einem Nachweisberechtigten für Standsicherheit aufgestellter Standsicherheitsnachweis (Statik Silo) zusammen mit der Bestätigung nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 5 nachweisberechtigten-Verordnung bzw. von einem Sachverständigen für Standsicherheit geprüfter und bescheinigter Standsicherheitsnachweis

### **Mindestens 2 Wochen vor der abschließenden Fertigstellung (Errichtung Silo):**

- Bescheinigung des Nachweisberechtigten bzw. Sachverständigen für Standsicherheit, dass die Bauausführungen mit dem bestätigten bzw. geprüften Standsicherheitsnachweis übereinstimmen (Überwachung)
- Anzeige der abschließenden Fertigstellung (mit Unterschrift des Bauleiters)

Soweit die vorgenannten Nachweise bereits im Rahmen der mit Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 14.01.2013 zugelassenen Errichtungsmaßnahmen vorgelegt worden sind, gilt dies als Erfüllung dieser Nebenbestimmung.

Soweit die Errichtungsmaßnahmen bereits auf der Basis der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 14.01.2013 erfolgten und die vorgenannten Nachweise bisher unterblieben sind, sind alle Nachweise spätestens 14 Tage nach Zustellung des Bescheides der zuständigen Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

### **3. Immissionsschutz**

#### **3.1. Luftreinhaltung**

##### 3.1.1.

Die in der gereinigten Abluft aus dem Bunkeraufsatzfilter (ZQ 34) enthaltenen Emissionen an Gesamtstaub dürfen den Grenzwert von 20 mg/m<sup>3</sup> nicht überschreiten.

Die Tuchfilteranlagen des Bunkeraufsatzfilters sind entsprechend der Vorgaben des Filterherstellers, durch entsprechend ausgebildetes Personal regelmäßig, mindestens jedoch jährlich zu warten. Erforderliche Reparaturen sind umgehend vorzunehmen.

Beschädigte Tuchfiltereinsätze sind umgehend durch neue zu ersetzen.

Die Wartungs- und Reparaturarbeiten sind im Betriebsbuch der Anlage zu dokumentieren.

Der Grenzwerte bezieht sich auf gereinigtes Abgas angegeben im Normzustand (273,15 K bei 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Vor Inbetriebnahme des betreffenden Silos ist eine Bestätigung des Filterherstellers über die Eignung des eingesetzten Bunkeraufsatzfilters unter den vorliegenden Betriebsbedingungen sowie die sichere Einhaltung des festgesetzten Emissionsgrenzwertes bei der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

##### 3.1.2.

Bei Transport- und Umschlagvorgängen von Material mit hohem Feinkornanteil (Anteil > 50 %, Korngröße < 1 mm) sind durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Einhausung, Kapselung, das Minimieren von Fallstrecken beim Abwerfen oder das Befeuchten des Materials an Übergabe- bzw. Abwurfstellen die Staubemissionen zu minimieren.

##### 3.1.3.

Es darf nur Hüttensand bzw. Hüttensandmehl (granulierte Hochofenschlacke) eingesetzt werden, welcher/welches im Hinblick auf spezifische Aktivitäten von Radionukliden untersucht wurde und als unbedenklich eingestuft wurde.

Hierzu ist von jedem Lieferanten ein entsprechender Nachweis zu fordern.

Die Nachweise sind 5 Jahre rückwirkend aufzubewahren und der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

#### **3.2. Lärm**

##### 3.2.1.

Die Anlage ist so zu betreiben, dass die max. Anzahl von 81 LKW (162 Bewegungen) tagsüber (6-22 Uhr) für das Gesamtwerk nicht überschritten wird.

##### 3.2.2.

Die Anlage ist weiterhin so zu betreiben, dass die max. Anzahl von 10 LKW (20 Bewegungen) nachtsüber (22-6 Uhr) aber nicht mehr als 2,5 LKW Bewegungen pro Stunde für das Gesamtwerk nicht überschritten wird.

3.2.3.

Als Gesamtwerk i.S.d. Nebenbestimmung 3.2.1 bzw. 3.2.2 gelten kumulativ der Steinbruch, die Brech- und Klassieranlage, die Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement, die Anlage zum Brennen von Kalkstein und die am Standort betriebenen, eigenständig nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen der Vorhabenträgerin.

3.2.4.

Als maßgebliche Immissionsorte i.S. Nummer 2.3 TA Lärm werden für das Gesamtwerk (vgl. Nebenbestimmung 3.2.3) die Wohnhäuser

- IP 1, Am Stempel 24, 36137 Großenlüder, OT Mös,
- IP 2, Georg-Otterbein-Straße 5, 36137 Großenlüder, OT Mös,
- IP 3, Kirchweg 13, 36137 Großenlüder, OT Mös und
- IP 4, Am Rasen 8, 36137 Großenlüder, OT Mös

festgelegt.

Die Immissionsorte werden gemäß Nummer 6.1 TA Lärm als allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Für die Immissionsorte IP 1 bis IP 4 wird das Vorliegen einer Gemengelage gemäß Nummer 6.7 TA Lärm festgestellt.

Abweichend von Nummer 6.1 TA Lärm gilt hier ein Immissionsrichtwert für die Nacht von 43 dB(A).

3.2.5.

Das Gesamtwerk (vgl. Nebenbestimmung 3.2.3) ist so zu betreiben, dass beim Betrieb einschließlich des anlagenbezogenen Fahrzeugverkehrs der Beurteilungspegel, ermittelt nach der TA Lärm, die nachfolgend aufgeführten zulässigen Immissionswerte an den genannten Immissionsorten nicht überschreitet:

Immissionsort	Immissionanteile [dB(A)]	
	tags	nachts
IP 1, Am Stempel 24	55	43
IP 2, Georg-Otterbein-Straße 5	55	43
IP 3, Kirchweg 13	55	43
IP 4, Am Rasen 8	55	43

3.2.6.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die für den vor genannten Immissionsort zutreffenden Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 TA Lärm am Tage von 55 dB(A) um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht von 43 dB(A) um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.2.7.

Bei seltenen Geräuschereignissen gemäß Nummer 7.2 TA Lärm sind an allen Immissionsorten die Immissionsrichtwerte von

70 dB(A) am Tag und  
55 dB(A) nachts

einzuhalten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tage um nicht mehr als 20 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

3.2.8.

Die Tagzeit bezeichnet die Zeit zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr.

3.2.9.

Die Nachtzeit bezeichnet die Zeit zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr.

### **3.3. Lärmmessungen**

3.3.1.

Frühestens drei und spätestens zwölf Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist eine Schallimmissionsmessung an den Immissionsorten IO 1 bis IO 4 gemäß TA Lärm durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gegebene Messstelle auf Kosten der Betreiberin durchführen zu lassen.

Ist an einem oder mehreren der festgelegten Immissionsorte die vorgenannte Schallimmissionsmessung, z.B. wegen Fremdgeräuschen oder wegen Seltenheit von Mitwindwetterlagen, nicht möglich, können die Schallimmissionen auch mittels Ersatzmessungen im Sinne der Nummer A.3.4 des Anhangs zu TA Lärm in Verbindung mit Schallausbreitungsrechnungen ermittelt werden.

Einzelheiten sind mit der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorab einvernehmlich abzustimmen.

3.3.2.

Zwei Exemplare des Messberichtes sind spätestens zwei Monate nach Messdurchführung der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde vorzulegen.

### **4. Brandschutz**

4.1

Die Feuerwehrpläne sind hinsichtlich der genehmigten Änderung zu ergänzen und anzupassen.

4.2

Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die eine Rettung von eventuell verunglückten Personen in dem Silo zu ermöglichen.

## **5. Wasserrecht**

### 5.1

In einem Brand-/Havariefall ist sicherzustellen, dass keine Stoffe in die Kanalisation oder die Vorfluter eindringen können.

## **6. Arbeitsschutz**

### 6.1

Die aktualisierte Gefährungsbeurteilung ist spätestens 6 Wochen nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage der Oberen Arbeitsschutzbehörde vorzulegen.

## **V. Begründung**

### 1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. Nr. 2.3.1, Spalte c Buchstabe G, Spalte d Buchstabe E des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BImSchV). Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über immisionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz das Regierungspräsidium Kassel.

### 2. Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- BE 1, Mischbett und Lagerhallen
- BE 2, Trockentrommel
- BE 3, Silos der Trockentrommel
- BE 4, Fördereinrichtung zur Rohmehlmühle
- BE 5, Silos der Rohmehlmühle
- BE 6, Rohmehlmühle (Walzenschüsselmühle)
- BE 7, Rohmehlsilos
- BE 8, Wärmetauscher
- BE 9, Drehofen mit Brenner und Kühler
- BE 10, Klinkerlagerung
- BE 11, Zementmühle 1 und Zementmühle 2
- BE 12, Zementsilos
- BE 13, Filteranlage

### 3. Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde ursprünglich als Klinkermahlanlage zum Feinmahlen von Zementklinker am 11.08.1981 (Az.: III/2-53e201-(656)) genehmigt.

Nach diesem Zeitpunkt wurden verschiedene Anzeigeverfahren nach § 15 BImSchG durchgeführt und wesentliche Änderungen nach § 16 BImSchG genehmigt.

Die letzte Änderungsgenehmigung erfolgte am 21.10.2008, Az.: 33/Ks 53e 621 4.12 Otterbein/we.

Die letzte Änderungsanzeige erfolgte am 23.03.2011 unter dem Aktenzeichen 33/Hef 53e 621 4.12.4 Otterbein/schm.

#### 4. Verfahrensablauf

Die Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co. KG hat am 28.02.2012 beantragt, die Genehmigung zur Änderung der Anlage zur Herstellung von Zement und Zementklinkern nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu erteilen.

Die Antragsunterlagen wurden am 03.12.2012 letztmalig ergänzt.

Die mit dem Antragschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung der Gesamtanlage einschließlich der Maßnahmen zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit wurde am 14.01.2013 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

#### 5. Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben der Nr. 2.2.2 nach dem Anhang 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP durchgeführt werden muss.

Das Ergebnis wird im Nachgang zu dieser Genehmigung im Staatsanzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

#### 6. Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- der Gemeindevorstand der Gemeinde Großenlüder - hinsichtlich der bauplanungsrechtlichen Belange
- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher, brandschutzrechtlicher Belange
- die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde.

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können

nen,

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

## 6.1 Immissionsschutz

### 6.1.1 Luftreinhaltung

Hinsichtlich der Luftreinhaltung ist eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Anlage nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 BImSchG und der Nummer 3.1 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft - TA Luft) vom 24. Juli 2002 so zu errichten und zu betreiben, dass

- die von der Anlage ausgehenden Luftverunreinigungen keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorrufen können und
- Vorsorge, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen dieser Anlage getroffen ist.

Die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen werden durch Nummer 4 der TA Luft konkretisiert.

Die Vorsorgeanforderungen und der Stand der Technik konkretisieren sich durch die Nummer 5 und hier zusätzlich speziell durch die Nummer 5.4.2.3 TA Luft.

#### 6.1.1.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), ohne Gerüche

Im Rahmen des durchgeführten Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft eingehalten werden.

Zur Berücksichtigung der ungünstigsten Betriebsbedingungen war bei dieser Prüfung die maximale Feuerungswärmeleistung anzusetzen.

Als erster Schritt war durch die Genehmigungsbehörde der Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen.

Entsprechend Nummer 4.1 TA Luft soll die Ermittlung von Immissionskenngrößen - Maßstab für die Einhaltung des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i.V.m. Nummer 4 der TA Luft - für Schadstoffe, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgelegt sind, verzichtet werden

- a. wegen geringer Emissionsmassenströme (vgl. Nummer 4.6.1.1 TA Luft),
- b. wegen einer geringen Vorbelastung (vgl. Nummer 4.6.2.1 TA Luft) und
- c. wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (vgl. Nummer 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a)).

In diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden können.

In allen anderen Fällen, sowie wenn trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a. oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b. hinreichend Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, sind die Immissionskenngrößen Vorbelastung - Nummer 4.6.2 TA Luft -, Zusatzbelastung - Nummer 4.6.4 TA Luft - und Gesamtbelastung - Nummer 4.7 TA Luft - zu ermitteln. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung, in dem nach Nummer 4.6.2.5 TA Luft festgelegten Beurteilungsgebiet, den in den Nummern 4.2 bis 4.5 TA Luft festgesetzten Immissionswert nicht überschreitet. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte nicht festgelegt sind, sind weitere Ermittlungen nur geboten, wenn die Voraussetzungen nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen.

Im vorliegenden Fall werden durch die nach Nummer 5.5 TA Luft abzuleitenden Emissionen an Schadstoffen (Massenströme) die in Tabelle 7 TA Luft festgelegten Bagatellmassenströme durch das Vorhaben nicht überschritten.

Da auch keine Anhaltspunkte für die Erforderlichkeit einer Sonderfallprüfung nach Nummer 4.8 TA Luft vorliegen, kann auf die Ermittlung von Immissionskenngrößen verzichtet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftschadstoffe nicht hervorgerufen werden können.

#### 6.1.1.2 Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG), ohne Gerüche

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war zu prüfen, ob die Anforderungen der TA Luft und hier insbesondere der Nummer 5.4.2.3 eingehalten werden.

Im vorliegenden Fall werden die Anforderungen der TA Luft erfüllt. Die maßgeblichen Emissionsgrenzwerte wurden durch die Betreiberin entsprechend beantragt bzw. wurden durch die Genehmigungsbehörde entsprechend festgesetzt - Nebenbestimmung 3 ff-.

Die dauerhafte Einhaltung der festgesetzten Emissionsgrenzwerte wird durch die entsprechenden Nebenstimmungen unter 3. ff sichergestellt.

#### 6.1.1.3 Gerüche

Grundsätzlich ist bei dem hier genehmigten Vorhaben auszuschließen, dass geruchsintensive Stoffe emittiert werden.

Die eingesetzten Anlagenteile entsprechen dem Stand der Technik und mögliche Geruchstoffemissionen werden weitestgehend minimiert. Besondere Einrichtungen zur weiteren Reduzierung von Geruchstoffemissionen sind nicht erforderlich.

Zusammengefasst, ist nicht davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche auftreten.

#### 6.1.2 Lärm

Die in den Antragsunterlagen zum Themenbereich Lärm vorgelegten Unterlagen wurden durch die Genehmigungsbehörde geprüft. Die Angaben sind in sich plausibel und können zur Beurteilung der Lärmemissionen und der daraus resultierenden Lärmimmissionen herangezogen werden.

Die maßgeblichen Immissionsorte gemäß Nummer 2.3 TA Lärm wurden wegen der sich in der Vergangenheit geänderten Wohnbebauungssituation neu festgelegt.

Die Festlegung erfolgt auf der Grundlage eines gemeinsamen Ortstermins zwischen der Vorhabenträgerin, dem durch die Vorhabenträgerin beauftragten Gutachter, der immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde und der Genehmigungsbehörde.

Die Neufestlegung hat keinen nachteiligen Einfluss auf die Prüfbarkeit der vorgelegten Prognose auch wenn die Immissionsorte z.T. abweichend sind.

Die Ergebnisse der Prognose sind übertragbar.

Die im Süden von Großenlüder OT Müs gelegenen Immissionspunkte befinden sich aufgrund des an ein Gewerbe angrenzenden Gebietes in einer klassischen Gemengelage gemäß Nummer 6.7 TA Lärm.

Es sind somit geeignete Zwischenwerte festzulegen.

Für die Festlegung der Höhe des Zwischenwertes ist grundsätzlich die Schutzwürdigkeit des betroffenen Gebietes maßgebend.

Durch die in Nr. 6.7 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Kriterien wird die Schutzwürdigkeit des Gebiets wesentlich bestimmt.

In diesem Zusammenhang nennt die TA Lärm:

- Prägung des Einwirkungsbereiches durch unterschiedliche Nutzung,
- die Ortsüblichkeit der Geräusche und
- die zeitliche Priorität der unverträglichen Nutzung.

Das Wohngebiet entlang des Kirchweges, der Georg-Otterbein-Straße und der Straße Am Stempel bestehen aus reinen Wohnhäusern. In diesem Gebiet wird keine gewerbliche Tätigkeit mehr ausgeübt. Somit hat sich die Gebietscharakteristik vom Mischgebiet zu einem Wohngebiet geändert. Es ist somit faktisch als allgemeines Wohngebiet anzusehen. Der Bereich Am Rasen war schon immer als Allgemeines Wohngebiet eingestuft.

Geräusche ausgehend von dem LKW-Fahrverkehr sowie von stationären Industrieanlagen können allerdings nicht als für Wohngebiete ortsübliche Geräusche angesehen werden.

Nach Prüfung der Kriterien für Schutzwürdigkeit des Wohngebietes ist festzustellen, dass dies als schutzwürdig einzustufen ist.

Damit dauerhaft gesunde Wohnverhältnisse ohne besonderen passiven Schallschutz sichergestellt sind, sollen die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete tags 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) nicht überschritten werden. In atypischen Fällen, kann von dieser Regelung abgewichen werden.

Dies ist aber besonders zu begründen.

Ein atypischer Fall liegt vor, wenn der Einzelfall auf Grund seiner besonderen Umstände von dem Regelfall signifikant abweicht und die vorgesehene Rechtsfolge für den Betroffenen eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde.

Eine Atypik ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen, so dass eine noch weitere Überschreitung der Immissionsrichtwerte von tags 60 dB(A) und 45 dB(A) nachts nicht in Betracht kommt.

Für die Immissionsorte Wohnhaus Am Stempel 24 (IP 1), Wohnhaus Georg-Otterbein-Straße 5 (IP 2), Wohnhaus Kirchweg 13 (IP3) und Wohnhaus Am Rasen 8 (IP 4) werden nach Prüfung der vorliegenden Sachlage folgende Immissionsrichtwerte

- für den Tag in Höhe von 55 dB(A) und
- für die Nacht in Höhe von 43 dB(A)

festgelegt.

Als Nachweis für die Einhaltung der zulässigen Immissionsrichtwerte werden mit Nebenbestimmung 3.3 Lärmmessungen festgeschrieben.

### 6.1.3 Energieeffizienz

Die bei dem Vorhaben eingesetzten Anlagenteile entsprechen auch hinsichtlich der Energieeffizienz dem Stand der Technik. Besondere Anforderungen sind in dieser Hinsicht nicht erforderlich.

## 6.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

### 6.2.1 Planungsrecht

Nach § 36 Abs. 2 Satz 2 1. Halbsatz BauGB gilt das Einvernehmen der Gemeinde als erteilt, wenn es nicht binnen von zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens bei der Genehmigungsbehörde verweigert wird.

Die Gemeinde Großlüder wurde seitens der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde mit Schreiben vom 20.03.2012 aufgefordert, die Unterlagen auf Vollständigkeit zu prüfen, zu einem vorzeitigen Beginn gem. § 8 a BImSchG Stellung zu nehmen sowie das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen. Diesbzgl. wurde sie sogar darauf hingewiesen, dass das gemeindliche Einvernehmen zwei Monate nach Eingang des Ersuchens als erteilt gilt.

Da die durch die Gemeinde Großlüder nachgeforderten Unterlagen mir Schreiben vom 06.12.2012 der Gemeinde vorgelegt wurden und die Gemeinde ihr Einvernehmen nicht verweigert hat, gilt ihr Einvernehmen gem. § 36 Abs.2 S.2 Hs.1 BauGB als erteilt. Planungsrecht ist somit gegeben.

Neben der Stellungnahme der Gemeinde wird nachrichtlich auch eine innerparlamentarische Stellungnahme der U-B-L Fraktion gegenüber der Gemeinde vorgelegt.

Diese ist zwar nicht als Stellungnahme der Gemeinde zu werten, wurde im Rahmen der Entscheidungsfindung allerdings berücksichtigt.

### 6.2.1.1 Stellungnahme der U-B-L-Fraktion

#### 6.2.1.1.1 Allgemeines

Die Stellungnahmen der U-B-L-Fraktion, die lediglich informativ beigelegt wurde, wurde im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes im Rahmen der Entscheidung berücksichtigt.

#### 6.2.1.1.2 Öffentlichkeitbeteiligung

Die Entscheidung, von einer öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen, fußt auf dem § 16 Abs. 2 BImSchG.

Hiernach soll die Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der öffentlichen Bekanntmachung und der Auslegung der Unterlagen absehen, wenn erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Formulierung „soll“ ist hierbei so auszulegen, dass die Behörde dem Antrag folgen muss, wenn die entsprechenden Tatbestandmerkmale vorliegen.

Der entsprechende Antrag wurde durch die ZKW gestellt und nach Prüfung liegen die weiteren entscheidungserheblichen Voraussetzungen vor.

Dem Antrag der ZKW war somit stattzugeben.

#### 6.2.1.1.3 EMAS-Zertifizierung

Für die Forderung nach einem EMAS-Zertifikat gibt es in diesem Verfahren keine rechtliche Grundlage.

#### 6.2.1.1.4 Einsatz Hüttensandmehl

Hüttensandmehl wird im Bereich der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage zur Herstellung von Zement – Anlagenteil Zementmühle - seit Mitte 2010 eingesetzt. Der Einsatz in diesem Bereich wurde am 08.03.2010 nach § 15 BImSchG angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 12.04.2010 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen: 33/Hef 53e 621 -4.12.3 Otterbein/we.

Bis dahin erfolgte der Einsatz von Hüttensandmehl ausschließlich in den nach dem BImSchG nicht genehmigungsbedürftigen Bereichen „Mischanlage für Fertigputz“ und „Mischanlage für hydraulische Bindemittel“.

Eine Genehmigung oder Anzeige für den Einsatz war zu dieser Zeit nicht erforderlich.

Die Anzeige zum Einsatz von Hüttensandmehl wird Bestandteil der Genehmigung (s. Tenor). Der Nachweis bzgl. der Radioaktivität wurde mit der entsprechenden Nebenbestimmung umgesetzt. Für die Festlegung eines speziellen Lieferanten gibt es keine Rechtsgrundlage. Die Lagerung von Hüttensand (hat eine kristalline Form) in der Halle dient nur dazu Niederschlagswasser fernzuhalten und entspricht dem Stand der Technik. So wird diese Material z.B. im Bereich der Stahlwerke im Freien auf Halden gelagert.

#### 6.2.1.1.5 Einsatz von Quarzsandfüller

Die genaue Menge wurde im Tenor festgeschrieben.

#### 6.2.1.1.6 Einsatz von gebrochenem Kalkstein (Körnung 0-1.000mm)

Die genaue Menge wurde im Tenor festgeschrieben.

#### 6.2.1.1.7 Zukauf und Einsatz von nicht am Standort hergestellten Klinkern und Zementen

Die genaue Menge wurde im Tenor festgeschrieben.

In den Antragsunterlagen sind die Einsatzstoffe immer nur beispielhaft zu benennen, da es für eine spezielle Festlegung eines Lieferanten (auch ausländischer Herkunft) keine Rechtsgrundlage gibt.

#### 6.2.1.1.8 Kapazität der Öfen

Die genaue Menge der Gesamtkapazität wurde im Tenor festgeschrieben.

#### 6.2.1.1.9 Einsatz Fremdkalk

Der Einsatz von Fremdkalk wurde am 23.03.2011 nach § 15 BImSchG angezeigt. Die Anzeigebestätigung erfolgte am 19.04.2011 durch das Regierungspräsidium Kassel unter dem Aktenzeichen: 33/Hef 53e 621 -4.12.4 Otterbein/schm.

Die Anzeige zum Einsatz von Fremdkalk wird Bestandteil der Genehmigung und wurde bei der Lärmbetrachtung berücksichtigt (s. Tenor).

#### 6.2.1.1.10 Formulare 7/1 und 7/5

Auf Grund der Gesamtzusammenhänge einschließlich der mit diesem Bescheid getroffenen Festlegungen ist eine Überarbeitung nicht erforderlich.

#### 6.2.1.1.11 REA Gips

REA Gips wurde noch nie in einem Silo gelagert. Insofern ändert sich nichts an der bisherigen Lagerung.

#### 6.2.1.1.12 Messbericht 1026/II

Der Messbericht wurde durch die zuständige Behörde geprüft. Die sind plausibel und Nachvollziehbar. Die Messung diene der Erfüllung einer Nebenbestimmung aus dem Planfeststellungsbescheid und ist unabhängig von diesem Verfahren zu betrachten.

#### 6.2.1.1.13 Messpunkt 3, Am Rasen 6

Die falsche Hausnummer in dem angesprochenen Messbericht ist ohne nachteilige Auswirkungen.

Zum einen ist die Angabe als offensichtlicher Schreibfehler einzustufen und zum anderen liegt der hier bezeichnete Messort auch direkt beim Nachbarhaus.

#### 6.2.1.1.14 Fragen

a)

Wie wird sichergestellt, dass ca. 2,5 LKW-Bewegungen pro Stunde zwischen 22 und 6 Uhr stattfinden?

Die Nebenbestimmung 1.8 stellt die Überwachbarkeit und somit auch die Einhaltung sicher.

b)

Ist die Nachtanlieferung von Kohlenstaub im Explosionsschutzdokument und der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt?

Die Kohlestaubanlieferung ist nicht Gegenstand der hier getroffenen Genehmigungsentscheidung.

Darüber hinaus ist eine besondere Berücksichtigung weder fachlich noch rechtlich geboten.

c)

Ist die in der Genehmigung für die Entladung von Kohlenstaub seitens des RP geforderte verantwortliche Person bei Nachtanlieferung über die kompletten Nachtstunden im ZKW anwesend? Ist dies sichergestellt?

Wie bereits ausgeführt ist die Kohlestaubanlieferung nicht Gegenstand dieser Entscheidung.

d)

Wie wird die Menge des angelieferten Materials festgestellt, wenn die Waage der Firma Otterbein nachts sichtlich nicht (!) in Betrieb ist?

Die Nebenbestimmung 1.8 stellt die Überwachbarkeit und somit auch die Einhaltung sicher. Darüber hinaus können die Mengen über die Ladepapiere jederzeit überprüft werden.

#### 6.2.1.1.15 Abwasser

Abwasserfragen sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

#### 6.2.1.1.16 TEHG/Natura 2000/UVP/FFH-Verträglichkeitsuntersuchung

Das TEHG ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Fahrzeugverkehr fällt nicht unter das TEHG und die Kapazität der Anlage und somit die CO<sub>2</sub> Emissionen bleiben unverändert.

Hinsichtlich Natura 2000 und FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durch die Obere Naturschutzbehörde festgestellt, dass Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete des Standortes auszuschließen sind.

Hinsichtlich UVP wird auf die Ausführungen unter 5. Der Begründung verwiesen.

#### 6.2.1.1.16 Nichtberücksichtigung von Erdaushubtransporten

Die angesprochenen Erdaushubtransporte sind nicht Gegenstand dieser Entscheidung. Darüber hinaus könnten sich diese lediglich auf die LKW Bewegungen auswirken.

Hierzu gilt, dass die zulässige Gesamtanzahl der LKW Bewegungen mit Nebenbestimmung 3.2.1 festgeschrieben ist und bei dieser Anzahl schädliche Umweltauswirkungen durch den hier maßgeblichen Lärm ausgeschlossen sind.

Weiterhin ist zur Klarstellung der Größenordnungen festzustellen, dass erst eine Verdopplung der zugelassenen LKW Bewegungen eine relevante Auswirkung auf die verkehrsseitigen Geräuschemissionen / -immissionen haben. Dies wäre im vorliegenden Fall erst bei 324 LKW Bewegungen gegeben.

#### 6.2.2 Baurecht

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft. Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus baurechtlicher Sicht unter Beachtung der festgeschriebenen Nebenbestimmungen keine Bedenken.

#### 6.2.3 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange sind von diesem Vorhaben nicht betroffen

#### 6.2.4 Arbeitsschutz

Aus Sicht des zuständigen Dezernates bestehen bei planmäßiger Ausführung keine fachtechnischen Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage. Nebenbestimmungen wurden für nicht erforderlich gehalten.

#### 6.2.5 Abfallrecht

Abfallrechtliche Belange sind von diesem Vorhaben nicht betroffen

#### 6.2.6 Forst

Forstrechtliche Belange sind von diesem Vorhaben nicht betroffen

#### 6.2.7 Naturschutz

Die naturschutzrechtlichen Belange wurden von der zuständigen Oberen Naturschutzbehörde geprüft. Die Behörde kommt zu folgendem Schluss:

Der Einsatz neuer Rohstoffe führt nicht zu Wirkungen i.S. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Mittelbare Auswirkungen auf die benachbarten Schutzgebiete ( Naturschutzgebiet „Kalkberge bei Großenlüder“ sowie das gleichnamige FFH-Gebiet sind auszuschließen. Soweit diffuse Staubbemissionen auftreten sollten, die bis in die Schutzgebietsflächen gelangen sollten, sind keine schädigenden Wirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele zu erwarten, da die Materialien gleichartig wie die derzeit verwendeten sind. Insbesondere sind keine pH-Änderungen möglich.

Das Vorhaben Siloerrichtung führt zu einer baulichen Anlage, die potentiell zu Eingriffswirkungen i.S. § 14 Abs. 1 BNatSchG führen kann.

Da aber die Baufläche selbst und die benachbarten Areale versiegelt sind sowie die Höhe und Art des Silos der direkten Nachbarschaft entspricht, treten keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter des Naturschutzes auf. Von daher kann auch hierfür die Genehmigung ohne naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen erteilt werden.

### 6.3 Anhörung Vorhabenträger

Mit Schreiben vom 15.05.2013 wurde der Antragstellerin die Möglichkeit eingeräumt, bis zum 29.05.2013 zu den Regelungen dieses Genehmigungsbescheides Stellung zu nehmen.

Im Rahmen der Anhörung wurden durch die Antragstellerin keine Punkte gegen die Festsetzungen dieses Bescheides vorgebracht.

### 6.4 Zusammenfassende Bewertung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt IV. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

## **VI. Kosten**

### Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 09.07.2009 (GVBl.I S.253). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUELV) in der Fassung vom 24.05.2011 (GVBl.I S.214).

## **VII. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel**  
**Tischbeinstraße 32**  
**34121 Kassel**

erhoben werden.

Im Auftrag

W. Weber

## **Anhang: Hinweise**

### **1. Allgemeine Hinweise:**

#### 1.1

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BImSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BImSchG verwiesen.

#### 1.2

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde/zuständige Untere Behörde/zuständige Obere Behörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

des Immissionsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 33, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

der Bauaufsicht,

- der Kreisausschuss des Landkreises Fulda, Fachdienst Bauen und Wohnen, Wörthstraße 15, 36037 Fulda

des Arbeitsschutzes,

- das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Umwelt- und Arbeitsschutz, Dezernat 35.2, Hubertusweg 19, 36251 Bad Hersfeld

Az.: 33 53e 621 4.13 Otterbein/Bai

Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: Zement- und Kalkwerke Otterbein GmbH & Co.KG

Anlage: Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zement

Projekt: Einsatz von Hüttensand und Quarzsandfüller

- Genehmigung vom 29.05.2013

Für den o.g. Genehmigungsbescheid vom 29.05.2013 (Az.: 33 52e 621 4.13 Otterbein/Bai) ist das nachfolgend aufgeführte BVT-Merkblatt maßgeblich:

- Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie, April 2013